

Elektrizitätswerk Diessen Stadler GmbH

EWD Grundversorgung Privat

Grund- und Ersatzversorgung für Privatkunden durch das Elektrizitätswerk Diessen (EWD)

Stand 01.01.2020

Für die Stromlieferung an Privatkunden im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung durch EWD zu Allgemeinen Preisen gelten die bundesweit einheitlichen Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) in der Fassung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I, Seite 2391) zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 30.04.2012 (BGBl. I S. Seite 1002) und die Ergänzenden Bedingungen des Elektrizitätswerk Diessen für die Grund- und Ersatzversorgung sowie die Erläuterungen zu den Allgemeinen Preisen.

Allgemeine Verbrauchspreise		gültig ab 01.01.2020		
Eintariffmessung	Arbeitspreis		Grundpreis je Zähler	
	Cent pro kWh netto	Cent pro kWh brutto	€ pro Monat netto	€ pro Monat brutto
A: bis zu 400 kWh/Jahr	33,60	39,98	5,80	6,90
B: von 401 bis 10.000 kWh/Jahr	25,50	30,35	8,50	10,12
C: über 10.000 kWh/Jahr	26,52	31,56	0,00	0,00
Zweitartiffmessung (mit Schwachlastregelung)				
Hochtarifzeit (HT)				
A: bis zu 400 kWh/Jahr	32,50	38,68	8,20	9,76
B: von 401 bis 10.000 kWh/Jahr	25,60	30,46	10,50	12,50
C: über 10.000 kWh/Jahr	26,86	31,96	0,00	0,00
Niedertarifzeit (NT)				
durchgehend	19,00	22,61		
Die Schwachlastzeit (=Niedertarifzeit) beträgt täglich bis auf weiters 6 Stunden. Sie beginnt um 23:00 Uhr und endet um 5.00 Uhr des nächsten Tages.				
Preisstand: 01.01.2020 Gerundete Bruttopreise inkl. 19% Umsatzsteuer. Es gelten die jeweils aktuellen Preise.				

EW-Diessen
Klosterhof 22
86911 Dießen

www.ew-diessen.de
info@ew-diessen.de
Tel.: 08807/217
Fax.: 08807/7762

Für Heizstrom ¹⁾ und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen				
Heizstrom bei getrennter Messung	Arbeitspreis		Grundpreis je Zähler	
	Cent pro kWh netto	Cent pro kWh brutto	€ pro Monat netto	€ pro Monat brutto
Hochtarifzeit (HT)	20,00	23,80	10,50	12,50
Niedertarifzeit (NT)	17,30	20,59	-	-
Heizstrom bei gemeinsamer Messung ²⁾				
Hochtarifzeit (HT)	26,80	31,89	10,50	12,50
Niedertarifzeit (NT)	17,30	20,59	-	-
Die Niedertarifzeit beträgt täglich bis auf weiters 8 Stunden zwischen ca. 20.00 Uhr und ca. 7.00 Uhr.				
1) Heizstrom für Anlagen zur elektrischen Raumheizung und Warmwasserbereitung mit Speicher gemäß den Anschlussvorschriften des Netzbetreibers.				
2) Bei gemeinsamer Messung wird gleichzeitig der Haushaltsstrombedarf gedeckt. Diese Art der Installation der Messung ist bei Neuanlagen nicht mehr möglich.				
Preisstand: 01.01.2020 Gerundete Bruttopreise inkl. 19% Umsatzsteuer. Es gelten die jeweils aktuellen Preise.				

Für Baustrom und andere provisorische Stromanschlüsse				
Eintariffmessung	Arbeitspreis		Grundpreis je Zähler	
	Cent pro kWh netto	Cent pro kWh brutto	€ pro Monat netto	€ pro Monat brutto
Primär-Tarif	27,05	32,19	10,50	12,50

Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen

In den Verbrauchspreisen sind folgende Bestandteile enthalten, die wir an den Netzbetreiber abführen:

- Netznutzungsentgelt - gem. Veröffentlichung des Netzbetreibers
- Konzessionsabgabe - gem. Konzessionsabgabenverordnung
- AbLaV-Umlage - brutto 0,00833 Cent/kWh (0,007 Cent/kWh netto) in 2020
- KWK-Umlage - brutto 0,2689 Cent/kWh (0,226 Cent/kWh netto)
- Offshore-Haftungsumlage - brutto 0,495 Cent/kWh (0,416 Cent/kWh netto) in 2020
- §19-StromNEV-Umlage - brutto 0,426 Cent/kWh (0,358 Cent/kWh netto) in 2020

Außerdem sind folgende Abgaben und Steuern in den gesetzlichen Höhen enthaltlich, die wir direkt abführen:

- Stromsteuer - derzeit brutto 2,44 Cent/kWh (2,05 Cent/kWh netto)
- EEG-Umlage - brutto 8,04 Cent/kWh (6,756 Cent/kWh netto) in 2020

Die Verbrauchspreise enthalten eine Konzessionsabgabe von brutto 1,57 Cent/kWh bzw. brutto 0,73 Cent/kWh für Schwachlast (netto 1,32 Cent kWh bzw. netto 0,61 Cent/kWh), die an die Gemeinde abgeführt wird.

Die Höchstsätze betragen gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung/KAV) vom 9. Januar 1992 für Stromlieferungen nach der Schwachlastregelung brutto 0,73 Cent/kWh (netto 0,61 Cent/kWh), für sonstige Stromlieferungen bei Gemeinden bis 25.000 Einwohner brutto 1,57 Cent (kWh (netto 1,32 Cent/kWh), bei Gemeinden bis 100.000 Einwohner brutto 1,89 Cent/kWh (netto 1,59 Cent/kWh) und bei Gemeinden bis 500.000 Einwohner brutto 2,37 Cent/kWh (netto 1,99 Cent/kWh).

Vereinbarungen mit Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben gezahlt werden, genießen Vorrang. Die Verbrauchspreise werden dann in diesen Gemeinden entsprechend herabgesetzt.

Für die Berechnung der EEG-Umlage 2020 haben die Übertragungsnetzbetreiber 457 TWh Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas als nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für das Jahr 2020 zu vergütende Strommengen prognostiziert. Weitere Informationen zur Berechnung dieser EEG-Umlage haben die Übertragungsnetzbetreiber unter folgendem Link veröffentlicht.

<http://www.eeg-kwk.net/de/EEG-Umlage.htm>

Die Stromsteuer wird von EWD an das Hauptzollamt abgeführt. Für eine etwaige Stromsteuerermäßigung wenden Sie sich bitte an das zuständige Hauptzollamt.

Die Bruttopreise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19%. Diese sind aus den Nettopreisen errechnet und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Ihr Stromversorgungsunternehmen vor Ort.

Erläuterungen zu den Allgemeinen Preisen

Für die vom Kunden für seine Anlage im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung bezogene elektrische Energie (Strombezug) vergütet der Kunde EWD ein Stromentgelt, das sich zusammensetzt aus

- dem Verbrauchsentgelt, berechnet aus der vom Kunden bezogenen elektrischen Arbeit, gegebenenfalls gesondert für die Schwachlastarbeit;
- dem Grundpreis, berechnet für Messung, Abrechnung und Inkasso nach Art und Umfang der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen.

Zur Ermittlung des Rechnungsbetrages erhöht sich das Stromentgelt um die Umsatzsteuer.

1. Allgemeine Preise

1.1 Verbrauchsentgelt

Das Verbrauchsentgelt wird errechnet aus der im Abrechnungszeitraum verbrauchten elektrischen Arbeit in Kilowattstunden (kWh) mal dem Verbrauchspreis gemäß Preisblatt. Die elektrische Arbeit wird vom Zähler gemessen und angezeigt.

1.2 Grundpreis

Der Grundpreis gemäß Preisblatt beinhaltet die erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen sowie die Abrechnung und EDV Aufwendungen.

2. Schwachlastregelung

Auf Verlangen des Kunden wird zusätzlich die Schwachlastregelung mit folgenden Bestimmungen angewandt:

- 2.1 Die Schwachlastzeit beträgt täglich 6 Stunden. Sie beginnt um 23.00 Uhr und endet um 5.00 Uhr des nächsten Tages. Beginn und Ende der Schwachlastzeit können von EWD entsprechend ihren Belastungsverhältnissen nach vorheriger Ankündigung mit einer angemessenen Frist geändert werden.
 - 2.2 Die während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit (Schwachlastarbeit) wird durch einen Zweitarifzähler gemessen und gesondert angezeigt. Die Umschaltung des Zweitarifzählers erfolgt in der Regel durch Rundsteuerung.
 - 2.3 Das Entgelt für die Schwachlastarbeit (Schwachlastentgelt) wird errechnet aus der Schwachlastarbeit im Abrechnungszeitraum mal dem Schwachlastverbrauchspreis gemäß Preisblatt.
 - 2.4 Der Grundpreis bei Inanspruchnahme des Schwachlasttarifs ergibt sich aus dem Preisblatt nach Zweitarifmessung.
- ### 3. Wärmepumpen und andere unterbrechbare Anlagen
- 3.1 Bei Wärmepumpen in bivalent-alternativ betriebenen Heizungsanlagen (Raumwärmebedarf wird während der Unterbrechungszeiten durch eine andere Raumheizung gedeckt) darf der Strombezug der Wärmepumpen für bis zu 960 Stunden je Jahr unterbrochen werden.
 - 3.2 Bei Wärmepumpen, die monovalent betrieben werden (Raumwärmebedarf wird alleine durch die Wärmepumpe gedeckt) oder die bivalent-parallel zu einer nichtelektrischen Raumheizung betrieben werden, darf der Strombezug der Wärmepumpen nicht länger als jeweils 2 Stunden hintereinander und insgesamt nicht länger als 6 Stunden innerhalb von 24 Stunden unterbrochen werden; dabei darf die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungszeiten nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit sein.
 - 3.3 Während der Unterbrechungszeiten gemäß Ziffer 3.1 und 3.2 darf der Raumwärmebedarf nur durch eine nichtelektrische Raumheizung gedeckt werden.
 - 3.4 Ziffer 3 findet auch für andere Verbrauchseinrichtungen – außer zur Raumheizung – Anwendung, deren Strombezug gemäß Ziffer 3.1 bzw. 3.2 unterbrochen werden kann.

Ergänzende Bedingungen

für die Grund- und Ersatzversorgung

Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Die Kosten aus Zahlungsverzug gemäß § 17 Abs. 2 StromGVV und aus einer Unterbrechung sowie Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 19 Abs. 4 StromGVV sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

1. Mahnung bei Zahlungsverzug	2,50 €
2. Mahnung bei Zahlungsverzug	5,00 €
Kosten der Unterbrechung der Versorgung	78,50 €
Kosten der Wiederherstellung der Versorgung	78,50 €

EWD behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Die genannten Preise sind Nettopreise. Sie werden zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt.

Der Kunde hat EWD die anfallenden Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

Zahlungsweise

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch Lastschriftverfahren zu leisten.

Hinweis auf Ansprüche wegen Versorgungsstörungen

Ansprüche wegen einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. EWD ist bei Versorgungsstörungen von der Leistungspflicht befreit, eine Haftung von EWD ist mithin ausgeschlossen. EWD wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie EWD bekannt sind oder von EWD in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

Rechte von Haushaltskunden (im Sinne des § 13 BGB) im Hinblick auf Streitbelegungsverfahren

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können von Verbrauchern an unseren Kundenservice per Post (Elektrizitätswerk Dießen, Klosterhof 22, 86911 Dießen), telefonisch (08807-217), oder per E-Mail (info@ew-dieessen.de) gerichtet werden.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice; Postfach 8001; 53105 Bonn; Telefon: Mo.-Fr. von 09.00 bis 15.00 Uhr 030 22480-500 oder 0185 101000 bundesweites Infotelefon (kostenpflichtig); Telefax: 030 22480-323; Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Kunde an den EWD-Kundenservice gewandt hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. – Schlichtungsstelle Energie e.V.; Friedrichstraße 133; 10117 Berlin; Tel.: 030 2757 240-0; Fax: 030 2757 240-69; Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de; Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Netzbetreiber

Die Grundversorgung erfolgt im Netzgebiet der allgemeinen Versorgung der EWD Stadler GmbH, Klosterhof 22, 86911 Dießen.

Handelsregister: HRB 13546 Amtsgericht Augsburg

Unsere Unternehmensdaten

Elektrizitätswerke Dießen, Stadler GmbH, Klosterhof 22, 86911 Dießen Handelsregister: HRB 13546 Amtsgericht Augsburg

Datenschutz

Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von EWD erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich werden Daten an die an der Abwicklung beteiligten Unternehmen weitergegeben. .